

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB

Stadt:	Schwandorf
Bauleitplanung:	vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. XXI „Solarpark Kronstetten“
Endfassung vom	08.08.2024

1. Anlass der Planaufstellung

Die Firma Voltgrün Energie GmbH beabsichtigt die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf landwirtschaftlichen Flächen bei Kronstetten (Flurstücke Fl.-Nr. 134, 135, 136 und 138, Gemarkung Kronstetten) mit einem Geltungsbereich von ca. 9,24 ha. Die Stadt Schwandorf stellt in diesem Bereich den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. XXI „Solarpark Kronstetten“ gemäß § 9 BauGB zur Deckung des Bedarfs an Flächen zur Nutzung regenerativer Energien (Photovoltaik) auf.

Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt wesentlich zum Klimaschutz bei. Des Weiteren stärkt der Ausbau der dezentralen Energieversorgung die regionale Wertschöpfung und unterstützt damit den ländlichen Raum nachhaltig. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB ist die Nutzung erneuerbarer Energien in den Bauleitplänen besonders zu berücksichtigen.

Der Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde durch den Planungs- und Umweltausschuss der Großen Kreisstadt Schwandorf am 03.05.2023 gefasst. Nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind solche Anlagen in Sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) zulässig. Der Bebauungsplan setzt ein Sondergebiet für die Nutzung der Sonnenenergie zur „Gewinnung, Speicherung und Umwandlung elektrischer Energie“ fest und schafft damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verwirklichung des Vorhabens.

Der rechtskräftige Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Somit entwickelt sich der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Die einzelnen Umweltbelange sind maßgeblich im Zuge der Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB ermittelt worden. Die Ergebnisse dieser Prüfung wurden im Umweltbericht dargelegt. Dieser liegt der Bauleitplanung bei. Um sicherzustellen, dass das Artenschutzrecht nach den §44 und 45 BNatSchG ausreichend beachtet wird, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie keine Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Die Ergebnisse sind Anlage des Bauleitplans.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete oder geschützten Biotope. Das nächstgelegene kartierte Biotop Nr. 6638-1090-003 „Fischteiche nordöstlich von Kronstetten“ befindet sich nord-östlich des Geltungsbereiches. Es erfolgt kein Eingriff durch das Vorhaben. Auf die natürlichen Schutzgüter hat die Planung insgesamt nur geringe Auswirkungen aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastungen im Vorhabengebiet.

Die Abarbeitung der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung erfolgt entsprechend dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ von 2021. Der Ausgleichsbedarf von 63.563 Wertpunkten wird auf einer externen Ausgleichsfläche, Fl.-Nr. 143 (TF), auf einer Fläche von 9.792 m² erbracht.

Die im Umweltbericht empfohlenen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen wurden nach Abwägung aller Belange in den Bauleitplan aufgenommen.

Schutzgut Boden

Da der Boden nicht vermehrbar ist, erhebliche Schädigungen des Bodens irreversibel sind und zudem ein enger Zusammenhang zu den übrigen abiotischen Schutzgütern besteht, steht bei der Prüfung der Auswirkungen der Vermeidungs- und Verminderungsaspekt im Vordergrund. Hierbei geht es insbesondere um eine Begrenzung des Flächenverbrauchs; Wiedernutzung bereits baulich genutzter Flächen; Schutz des Bodens und seiner Funktionen vor Stoffeinträgen und/oder Verdichtung.

Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser ist für den Menschen lebensnotwendig; ohne Wasser bzw. mit verunreinigtem Wasser ist kein Leben möglich. Angesichts der Verflechtungen mit den anderen Schutzgütern wie dem Boden steht das Verschlechterungsverbot von Grundwasserkörpern und der Erhalt natürlicher Gewässer im Vordergrund.

Schutzgut Luft/Klima

Neben Aussagen zu den Emissionen klimawirksamer Gase wie CO₂ etc. als Folge von ermöglichten Vorhaben sind auch Fragen zur Erhöhung der Lufttemperatur, zur Verringerung der relativen Luftfeuchte, zur Veränderung des Windfeldes oder zur Erhöhung von Turbulenzen zu beantworten.

Durch den Kontext zum Immissionsschutzrecht besitzt das Schutzgut Luft einen zusätzlichen Schutz durch das Verursacherprinzip. In der Bauleitplanung sind die allgemeinen Veränderungen durch Emittenten wie Haushalte, Verkehr, Gewerbe etc. zu beurteilen. Es sind Handlungskonzepte für eine Verringerung der Emissionen von Schadstoffen und/oder Gerüchen zu entwickeln.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Aufgrund der langen Tradition des Naturschutzrechts sind Tiere und Pflanzen bei der Auseinandersetzung mit der Umwelt besonders im Bewusstsein verankert. Es geht darüber hinaus aber auch um den Artenschutz und die Belange von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000). Dies betrifft auch die Erhaltungsziele und den Schutzzwecken von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung wie der europäischen Vogelschutzgebiete sowie der Naturschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.

Schutzgut Mensch

Hierbei sind insbesondere zu betrachten, inwieweit schädliche Umwelteinwirkungen vorhanden sind und welche Auswirkungen durch die Aufstellung eines Bauleitplans zu erwarten sind. Entscheidenden Einfluss auf die Lebensqualität des Menschen haben die Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie Erholungs- und Freizeitfunktionen. Das Schutzgut Mensch steht in enger Wechselbeziehung zu den übrigen Schutzgütern, vor allem zu denen des Naturhaushaltes.

Schutzgut Landschaft

Die Landschaft wird häufig in enger Anlehnung an Tiere und Pflanzen beschrieben. Bestimmte Biotoptypen prägen auch bestimmte Landschaftsbildräume. Der Begriff der Landschaft ist synonym zum Begriff Landschaftsbild zu sehen und beschreibt damit einen sinnlich wahrnehmbaren Landschaftsausschnitt. Beurteilt werden unter anderem Vielfalt, Schönheit, Eigenart und Seltenheit der Landschaft.

Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Es ist bisher kaum ins Bewusstsein gedrungen, dass Kulturgüter üblicherweise unwiederbringlich sind und bei ihrer Entfernung dauerhaft verschwinden. Baudenkmäler, archäologische Fundstellen, Bodendenkmale, Böden mit Funktionen als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte stellen einen eigenen durchaus prüffähigen Wert dar.

Zusammenfassung der Umweltprüfung

Angesichts der bestehenden Vorbelastungen im Umfeld des Vorhabengebietes und im Vorhabengebiet selbst sind die Eingriffe in die Schutzgüter in der Gesamtbewertung mit „gering“ eingestuft. Es sind von der Planung keine wertvollen Lebensräume betroffen. Dauerhafte Beeinträchtigungen werden lediglich für das Schutzgut Landschaftsbild erwartet, die jedoch unter Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen und auf Grund der technischen Vorprägung in Kauf genommen werden können.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Schluss, dass nach Umsetzung der geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und nach Durchführung der dargestellten Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben und dass die ökologische Funktionsfähigkeit des Landschaftsraumes gewährleistet ist.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

- a) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bauleitplan – Vorentwurf in der Fassung vom 17.04.2023 hat in der Zeit vom 05.07.2023 bis 10.08.2023 stattgefunden (§3 Abs. 1 BauGB)
- b) Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bauleitplan – Vorentwurf in der Fassung vom 17.04.2023 hat in der Zeit vom 05.07.2023 bis 10.08.2023 stattgefunden (§4 Abs. 1 BauGB)
- c) Die öffentliche Auslegung des gebilligten Bauleitplan – Entwurfs in der Fassung vom 15.02.2024 hat in der Zeit vom 03.04.2024 bis 15.05.2024 stattgefunden (§3 Abs. 2 BauGB)
- d) Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bauleitplan – Entwurf in der Fassung vom 15.02.2024 hat in der Zeit vom 03.04.2024 bis 15.05.2024 stattgefunden (§4 Abs. 2 BauGB)

Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden wurden laut den in der Beschlussvorlagen niedergelegten Abwägungsvorschlägen geprüft.

Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, welche Hinweise, Anregungen und Forderungen vorgetragen haben, wurden von diesem Ergebnis unter Angabe von Gründen in Kenntnis gesetzt.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach §4 Abs. 1 und 2 BauGB wurden insbesondere die Hinweise, Anregungen und Forderungen aus den Stellungnahmen folgender Fachstellen berücksichtigt:

Beteiligung nach §4 Abs. 1 BauGB	Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB
Amt 60 – Sachgebiet 602 – Fachstelle Brandschutz	Amt 60 – Sachgebiet 602 – Fachstelle Brandschutz
Amt 60 – Sachgebiet 604 - Bauordnung	DB AG - Immobilien Region Süd
Landratsamt Schwandorf – Team 610 Bodenschutz	Landratsamt Schwandorf – Team 610 Bodenschutz
Eisenbahn-Bundesamt	Autobahn GmbH
Bayerisches Landesamt für Umwelt	Eisenbahn-Bundesamt
Regierung der Oberpfalz – höhere Landesplanungsbehörde	
Regionaler Planungsverband Oberpfalz Nord	
Autobahn GmbH	
DB AG - Immobilien Region Süd	
Landratsamt Schwandorf – Team 630 Naturschutz	

Belange der Raumplanung:

Verwirklichung der Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsprogramms Bayern sowie des Regionalplans Oberpfalz-Nord

Landwirtschaftliche Belange:

Erhalt des bestehenden Wegenetzes; Gewährleistung der Zufahrten an angrenzende, landwirtschaftlich genutzte Flächen

Forstwirtschaftliche Belange:

Abstimmung der Baumartenzusammensetzung der Aufforstungsfläche

Naturschutz und Landschaftspflege:

Hinweis auf Einhaltung bau-, bodenschutz- und abfallrechtlicher Vorgaben; Konkretisierung der Ausgleichsmaßnahme; Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter; Vorgaben zum Schutz des (Ober-)Bodens

Weitere vorgebrachte Belange:

Berücksichtigung der Belange der Feuerwehr im weiteren Verfahren; Sicherung des Rückbaus; Gewährleistung des sicheren Straßen- und Eisenbahnverkehrs ohne Störung der Aufmerksamkeit der Kraftfahrer oder Sichtbeeinträchtigungen (z.B. Blendwirkungen); Umgang mit Oberflächenwasser im Plangebiet; Duldungspflicht von Emissionen aus dem Straßen- und Eisenbahnverkehr; Darstellung von Anbauverbots- bzw. Baubeschränkungsbereiche mit Hinweis auf Einhaltung der anbaurechtlichen Belange gem. § 9 FStrG und Befreiung vom fernstraßenrechtlichen Anbauverbot

4. Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Auf Ebene des Bebauungsplanes sind Planungsalternativen in Hinblick auf Erschließungsmodelle innerhalb des Geltungsbereiches zu betrachten. Bei Photovoltaikanlagen sind aufgrund der geringen inneren Erschließung der Anlagen meist keine großen Unterschiede zwischen Varianten zu erkennen.

Die Erschließung von den entlang des Geltungsbereiches verlaufenden Straßen und Flurwegen ist die einzige logische Möglichkeit. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes bieten sich keine Alternativen zur Erschließung der Flächen an.

Die Baugrenzen ergeben sich aus den erforderlichen Abständen an den Grenzen, um eine Umfahrung zu ermöglichen. Sinnvolle Alternativen sind hier nicht zu erkennen.

Nachdem die Nutzung als Sondergebiet zeitlich beschränkt ist und die Flächen nach dem Rückbau der Anlage wieder in ihrem Ausgangszustand zurückzuführen sind, ist der Verlust der landwirtschaftlichen Nutzfläche nur temporär.

Keine Neuausweisung und Belassen der Fläche im jetzigen Zustand (Nullvariante):

Das Belassen der vorliegenden Flächen im bestehenden Zustand würde keine Veränderung der biologischen Vielfalt oder der Funktion als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten erwarten lassen, da diese Flächen weiterhin wie bisher genutzt werden würden. Auch für die anderen Schutzgüter würden sich keine Veränderungen ergeben. Jedoch könnten die Flächen dann nicht für die Erzeugung regenerativer Energien (Photovoltaik) genutzt werden.

Aufgestellt:

24. Feb. 2025

Ort, Datum



Oberbürgermeister Andreas Feller



(Siegel)